

# Vereinbarung

**Ziel:**

**Abmachungen:**

- 
- 
- 

<<Massnahme>> stellt eine grosse Chance dar. Es liegt an <<Name>>, sie zu nutzen und zu seinen/ihren Gunsten zu gestalten.

Weitere Massnahmen:

Bei sich häufenden Problemen hält sich die <<Schule>> weitere Massnahmen (<<Aufzählung>>) vor.

Unterschriften SchülerIn, Erziehungsberechtigte, Schule

# Vorübergehende Dispens von der Schule

		Verantwortliche Person	Information an
Titel	Ausführungen		
Gesetzliche Grundlagen	VolksG § 21		
Persönliche Voraussetzungen des Schülers	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Fehlende Sozialkompetenz</li> <li>• Gewaltanwendung</li> <li>• Sabotage</li> <li>• Diebstahl</li> </ul>		
Auslösende Faktoren	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verstösse gegen die Schulordnung</li> <li>• Unbotmässiges Verhalten gegenüber anderen MitschülerInnen</li> <li>• Spezielle Vorkommnisse</li> <li>• Fernhalten der fehlbaren Person, um Schule zu schützen und Lösungen für Opfer und Täter zu finden</li> </ul>		
Gespräche	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Gespräche im Vorfeld der Eskalation</li> <li>• Gespräche mit Erziehungsberechtigten</li> </ul>	LP SL	
Abklärungen			
Interne Absprachen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kurzfristige Entscheidung</li> <li>• Vorgespräche für weiteres Vorgehen</li> </ul>	SL SL (SHP)	HPK
Dokumentation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation über den Schüler oder die Schülerin</li> </ul>	SL	
Ablauf der Intervention	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschlussprogramm diskutieren, vorbereiten und durchführen</li> </ul>		
Zeitdauer der Massnahme	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Die Massnahme ist jederzeit kurzfristig möglich.</li> </ul>		
Organisation	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Interne Information für alle beteiligten LP's.</li> <li>• Die Wegweisung ist höchstens einige wenige Tage möglich.</li> <li>• Eine längere dauernde Wegweisung ist nur als Sofortmassnahme bei Einleitung eines Verfahrens, um vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht oder Fremdplatzierung zulässig.</li> </ul>	SL	
Verantwortlichkeiten	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>DIE HAUPTVERANTWORTUNG LIEGT BEI DER KLASSENLEHRKRAFT!</b></li> <li>• Begleitung durch SL</li> </ul>		
Zeugnis			
Beilagen	Auszug aus dem Handbuch für die Schulbehörden		
	Vorlage Brief		

# RB 411.11- Gesetz über die Volksschule

vom 29.08.2007 (Stand 01.01.2014)

## 2. Schulorganisation

### § 21 Zusammenwirken mit Erziehungsberechtigten

<sup>1</sup> Die Volksschule arbeitet mit den Erziehungsberechtigten zusammen. Sie sorgt für eine angemessene Information und einen regelmässigen Kontakt. Die Schulbehörde regelt Besprechungen und Schulbesuche und kann diese obligatorisch erklären.

<sup>2</sup> Der Kanton und die Schulgemeinden fördern die Mitwirkung der Erziehungsberechtigten und die Elternbildung.

<sup>3</sup> Erziehungsberechtigte haben das Recht zu Unterrichtsbesuchen. Diese müssen mit der Lehrperson abgesprochen werden.

<sup>4</sup> Die Erziehungsberechtigten stehen für Kontakte bereit und unterstützen die Volksschule, namentlich bei der Umsetzung schulischer Massnahmen. Sie nehmen obligatorisch erklärte Schulbesuche wahr und informieren über Kind und Familie, soweit dies der schulische Erziehungs- und Bildungsauftrag erfordert.

<sup>5</sup> Die Erziehungsberechtigten halten die Kinder zum Schulbesuch, zu respektvollem Verhalten und zur Befolgung angeordneter Massnahmen an. Sie sorgen dafür, dass die Kinder ausgeruht, verpflegt und pünktlich in der Schule erscheinen.

### § 22 Erziehungsprobleme

<sup>1</sup> Werden in der Schule Anzeichen dafür festgestellt, dass Erziehungsberechtigte ihre Aufgabe vernachlässigen oder damit überfordert sind, informiert die Schulbehörde die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde.

### § 23 Pflichtverletzungen

<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

### § 24 Schulhausplätze und Schulgebäude

<sup>1</sup> Schulhausplätze sollen zum Spielen geeignet sein und für diesen Zweck grundsätzlich auch ausserhalb der Schulzeit benützt werden dürfen.

<sup>2</sup> In Schulgebäuden gilt ein generelles Rauchverbot.

### § 25 Schulweg

<sup>1</sup> Für die Aufsicht über den Schulweg sind grundsätzlich die Erziehungsberechtigten verantwortlich.

<sup>2</sup> Bei unzumutbaren Schulwegen sorgen die Schulbehörden für Abhilfe. Sie sind bestrebt, Verkehrsgefahren so weit als möglich herabzusetzen.

<sup>3</sup> Fussmarsch und Fahrradbenutzung gehen dem Schülertransport vor.

### **3. Unterricht und Schulpflicht**

#### **§ 38 Schulpflicht an Primar- und Sekundarschule**

<sup>1</sup> Die Schulpflicht an der Primar- und Sekundarschule dauert neun Jahre.

<sup>2</sup> Wenn triftige Gründe vorliegen, kann das Departement die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht bewilligen.

### **4. Schüler und Schülerinnen**

#### **§ 40 Persönliche Verhältnisse**

<sup>1</sup> Lehrpersonen sowie Schulleitungen und Schulbehörden haben die persönlichen Verhältnisse der Kinder im Auge zu behalten.

#### **§ 45 Vorübergehende Herausnahme aus der Klasse**

<sup>1</sup> Die Schulbehörde kann Schüler und Schülerinnen, deren Verhalten den ordentlichen Schulbetrieb erheblich beeinträchtigt, vorübergehend einer speziellen Klasse zuweisen.

<sup>2</sup> Bei fehlender schulischer Leistungsbereitschaft kann sie für längstens einen Monat einen Arbeitseinsatz anordnen. Dieser ist von der Schule zu begleiten.

<sup>3</sup> Die Schule bereitet die Wiedereingliederung in die angestammte Klasse vor.

#### **§ 48 Einziehung und Disziplinarmaßnahmen**

<sup>1</sup> Die Lehrperson kann:

1. verbotene, gefährliche oder den Unterricht störende Gegenstände zu Händen der Erziehungsberechtigten einziehen;
2. Schüler und Schülerinnen disziplinarisch bestrafen, insbesondere bei Verstößen gegen die Rechtsordnung oder bei ungebührlichem Verhalten.

<sup>2</sup> Bei schwerwiegenden Disziplinarverstößen von Schülern und Schülerinnen kann die Schulbehörde oder bei einer Kompetenzübertragung die Schulleitung Arbeiten von einem bis zu sechs Halbtagen zuweisen oder die vorübergehende Wegweisung von der Volksschule anordnen.

<sup>3</sup> Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

<sup>4</sup> Über Disziplinarmaßnahmen befindet die Schulbehörde endgültig, mit Ausnahme der vorübergehenden Wegweisung.